

Gruneberg Rechtsanwälte • Vogelsanger Str. 321 • 50827 Köln

Kreisverwaltung des Landkreises Ahrweiler
Fachbereichsleitung
Herrn Erich Seul
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

vorab per E-Mail: Erich.Seul@kreis-ahrweiler.de
Anja.Toennesen@kreis-ahrweiler.de
Joerg.Hamacher@kreis-ahrweiler.de

cc: Sascha.Hurtenbach@wab-ahrweiler.de

Köln, 24.01.2025

Unser Zeichen (290/24) RG/AD/EB

Rechtliche Aspekte einer Neuorganisation der Projektsteuerung im Rahmen der Fluthilfe beim Landkreis Ahrweiler – rechtsgutachterliche Stellungnahme - Angebot, Beratungsvertrag, Haftungsvereinbarung -

Sehr geehrter Herr Seul,

haben Sie nochmal herzlichen Dank für Ihren Besuch gemeinsam mit Frau Toenneßen, Herrn Hamacher und Herrn Hurtenbach am 09.01.2025 in unserem Hause sowie der im Vorfeld übersandten Unterlagen.

Gegenstand des Gesprächs waren die Überlegungen des Landkreises zur Neuorganisation, insbesondere der Projektsteuerung, im Rahmen der Wiederaufbaumaßnahmen im Rahmen der Fluthilfe durch den Kreis.

Dr. Ralf Gruneberg
Rechtsanwalt
Dipl.-Verwaltungswirt

Dr. Anke Wilden-Beck, M.J.I.¹
Rechtsanwältin

Dr. Ralf Bleicher²
Rechtsanwalt

Udo Kotzea²
Rechtsanwalt

Manfred Reiche²
Rechtsanwalt

Daniel Strausfeld³
Rechtsanwalt

Hannah Scholz³
Rechtsanwältin

Walter Hartwig[†]
Rechtsanwalt

1: Salary-Partnerin
2: Of Counsel
3: angestellte Rechtsanwälte/innen



Im Anschluss baten Sie uns, ein Angebot für die Erstellung einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme zu den Möglichkeiten einer Neustrukturierung der Projektsteuerung beim Landkreis Ahrweiler abzugeben.

Nachfolgend finden Sie unser Angebot, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

A. Sachverhalt

Die Kreisverwaltung des Landkreises Ahrweiler nimmt seit der Flut im Jahre 2021 verschiedene Aufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus wahr.

I. Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere der Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen sowie die Gewässerwiederherstellung.

Aufgrund der Gewässerunterhaltungspflicht des Landkreises für die Gewässer zweiter Ordnung sind die Wiederherstellungsaufgaben für diese Gewässer von der Kreisverwaltung zu erbringen.

Ziel der Gewässerwiederherstellung ist einerseits die Herstellung des Zustandes vor der Flut, aber auch die Verbesserung des ökologischen Umfeldes sowie die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen am Gewässer. Im Rahmen dieser Aufgaben wurde ein Gewässerwiederherstellungskonzept konzipiert, deren Maßnahmen teilweise als Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und teilweise als Gewässerausbaumaßnahmen nach WHG bzw. dem LWG RP zu qualifizieren sind.

Ein vom Kreis Ahrweiler beauftragtes und aus dem Aufbauhilfefonds finanziertes Gewässerwiederherstellungskonzept für die Ahr und ihre Zuflüsse 2. Ordnung (Trierbach, Adenauer Bach und Nohner Bach) im Kreisgebiet ist die fachliche Grundlage zur Schadens- und Gefahrenbeseitigung, zur Verbesserung des Abflusses und der Gewässerstruktur. Diese Wiederherstellungsaufgaben werden

innerhalb des Kreisverwaltung Ahrweiler im Fachbereich 4 Aufbau und Nachhaltigkeit organisiert.

Die Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen erfolgt vollständig aus dem Aufbauhilfefonds.

Zu den Ausgaben, die nach diesen Grundlagen förderfähig sind, gehören gemäß Ziffer 5.4.4 b) ee) der VV Wiederaufbau RLP 2021 auch Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, insbesondere zur Planung, Projektsteuerung und Koordinierung durch Dritte, einschließlich Kosten für die Erstellung von Gutachten, Planungsleistungen und Vermessungen.

Die Projektsteuerungsleistungen werden nicht beim Kreis erbracht, vielmehr hat der Kreis für die Unterstützung bei der Planung und Umsetzung der Gewässerwiederherstellung ein externes Projektsteuerungsbüro beauftragt sowie Rahmenverträge mit fünf weiteren Büros abgeschlossen. Zudem werden anlassbezogen weitere Ingenieure oder Fachbüros beauftragt.

Die Kreisverwaltung selbst erbringt keine Planungsleistungen, sondern im Wesentlichen Bauherrenaufgaben. Der Schwerpunkt der kreiseigenen Tätigkeit liegt vor allem in notwendigen Abstimmungsprozessen mit den betroffenen Gemeinden und Flächeneigentümern.

Bei der Kreisverwaltung sind mit der Aufgabenwahrnehmung aktuell sechs Mitarbeitende betraut, die Aufgabenwahrnehmung erfolgt seit dem 01.01.2025 im Rahmen einer Stabsstelle. Um die Aufgaben im Rahmen der Fluthilfe besser von den hoheitlichen Aufgaben des Kreises als Ordnungs- und Genehmigungsbehörde abgrenzen zu können, wurde dazu eine neue Stabsstelle Hochwasserresilienz und Aufbaukoordination gebildet.

Die Projektsteuerung für den Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen im Rahmen der Fluthilfe übernimmt dagegen der Eigenbetrieb Schule- und Gebäudemanagement.

Der Landkreis Ahrweiler hat vor einigen Jahren die Aufgabe der Liegenschaftsverwaltung ausgegliedert in ein rechtliches Sondervermögen, den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement (im Folgenden: ESG). Diese übernimmt für den Schulbau die Bauherrenaufgaben des Landkreises, erbringt Projektsteuerungsleistungen, kümmert sich um die Schulunterhaltung und organisiert mit seinem Personal auch die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen.

II. Weitere im Zusammenhang mit der Organisation der Fluthilfe relevante Einrichtungen des Kreises

Im Rahmen der aktuellen Organisationsüberlegungen im Hinblick auf die Projektsteuerung der Fluthilfemaßnahmen spielen zudem die Solarstrom Ahrweiler GmbH als auch die zum 01.01.2025 gegründete AWB Ahrweiler AöR eine Rolle.

Der Landkreis verfügt seit 2004 über die an den ESG angegliederte Solarstrom Ahrweiler GmbH, an der er alleiniger Gesellschafter ist. Die Solaranlagen sind üblicherweise auf den kreiseigenen Gebäuden und Schulen installiert. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist der Gegenstand des Unternehmens der Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen und sonstigen Anlagen zur Energieerzeugung auf Gebäuden und Grundstücksflächen, die im Eigentum des Landkreises Ahrweiler stehen oder an denen der Landkreis oder die Gesellschaft ein Nutzungsrecht hat.

Darüber hinaus hat der Landkreis Ahrweiler im Januar 2025 die AWB Ahrweiler AöR gegründet. Der AWB Ahrweiler AöR sind die abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen worden, insbesondere die Entsorgungspflichten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG. Gemäß der Satzung der AöR können weitere Aufgaben durch den Kreis auf sie übertragen werden.

III. Finanzierung der Personalaufwendungen im Rahmen der Projektsteuerung

Die Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen erfolgt vollständig aus dem Aufbauhilfefonds.

Zu den förderfähigen Aufgaben gehören nach der VV Wiederaufbau RLP auch Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, insbesondere zur Planung, Projektsteuerung und Koordinierung durch Dritte, einschließlich für die Erstellung von Gutachten, Planunterlagen und Vermessungen. Übergeordnete Projektsteuerungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wiederaufbaumaßnahmen eines Empfängers der Billigkeitsleistung können bei Beauftragung von Projektsteuerern mit bis zu 25 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Empfängers der Billigkeitsleistung, in besonders gelagerten Fällen auch darüber hinaus anerkannt werden.

Dagegen sind Personal- und Sachausgaben des Empfängers der Billigkeitsleistungen, einschließlich der in Eigenleistung erbrachten Arbeiten gemäß Ziffer 5.4.4 c) bb) der VV Wiederaufbau RLP nicht förderfähig. Auch aus diesem Grund haben einige Kommunen bereits ihre Wiederaufbauaufgaben teilweise in externe Wiederaufbaugesellschaften oder eigenen Anstalten öffentlichen Rechts ausgelagert.

Für die eigenen Personalmehraufwendungen der Gebietskörperschaften für den Wiederaufbau werden sogenannte Billigkeitsleistungen des Landes gewährt. Diese decken jedoch die Mehraufwendungen des Kreises im Zusammenhang mit den kreiseigenen Aufbaumaßnahmen sowie dem flut- und aufbaubedingten Personalmehrbedarf bei den hoheitlichen Aufgaben nur zum Teil ab. Für die Jahre 2025 und 2026 werden entsprechende Billigkeitsleistungen voraussichtlich noch einmal gewährt. Für das Jahr 2027 ist die weitere Gewährung indessen unklar.

Die Anforderungen für die Refinanzierung solcher externen Projektsteuerungskosten gemäß Ziffer 5.4.4 b) ee) wurden mit Rundschreiben des Innenministeriums vom 30.03.2023 konkretisiert.

VI. Aktuelle Überlegungen und Zielsetzungen

Vor dem Hintergrund dieser Finanzierungsoptionen für die Projektsteuerung werden aktuell Überlegungen im Kreis angestellt, wie der Wiederaufbau im Rahmen der Projektsteuerung effektiver gestaltet werden kann, um die Leistungsfähigkeit beim Wiederaufbau zu steigern und um Personalmehrkosten zu reduzieren. Dabei geht es darum, dass es für die Bewältigung der Aufgaben des Wiederaufbaus es eines erheblichen Umfangs zusätzlicher Arbeitskraft bedarf. Politische Zielsetzung ist, dass sowohl für neu einzustellende Mitarbeitende als auch für bestehendes Personal die Förderfähigkeit sichergestellt werden soll, um den Kreishaushalt zu entlasten.

Daher werden Überlegungen angestellt, die Projektsteuerungsleistungen an eine rechtlich selbstständige Organisationseinheit des Kreises auszulagern.

B. Fragestellung und Prüfungsumfang

I. Fragestellung

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, folgende Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Projektsteuerungsleistungen im Zusammenhang mit der Gewässerwiederherstellung und dem Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen rechtsgutachterlich prüfen zu lassen:

1. Zu prüfen gilt, ob der Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR oder die Solarstrom Ahrweiler GmbH mit Dienstleistungen zum Wiederaufbau im Rahmen einer „In House Vergabe“ beauftragt werden können und ob eine Satzungsänderung der AöR oder Geschäftsordnungsänderung der GmbH dazu notwendig ist.
2. Zudem soll alternativ die Gründung einer Aufbaugesellschaft zum Wiederaufbau der Kreisschulen geprüft werden. Maßgebende Kriterien sind dabei eine höhere Geschwindigkeit beim Wiederaufbau, die Entlastung des Personals des ESG sowie eine gegenüber der bisherigen laufenden Personalkostenerstattung über Billigkeitsleistungen erhöhte Refinanzierungsmöglichkeit für die Personalkosten.

3. Zudem soll geprüft werden, bei welchen Einzelmaßnahmen durch die Inanspruchnahme externer Projektsteuerung eine Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung und/oder einer Entlastung der Verwaltung oder des Eigenbetriebes Schulen- und Gebäudemanagement erreicht werden kann. Dabei ist auch die Möglichkeit einer weitergehenden Übertragung von Bauherrenaufgaben zu betrachten.

II. Umfang der rechtsgutachterlichen Prüfung

Diese vorstehend aktuellen Organisationsüberlegungen sollen unter Berücksichtigung der vom Kreis genannten Zielsetzungen im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ergebnisoffen geprüft werden.

1. Rechtliche Prüfung der in Betracht kommenden Organisationsvarianten

Zunächst sollten die grundsätzlich in Betracht kommenden Organisationsvarianten im Überblick dargestellt werden, insbesondere unter den wesentlich rechtlichen Gesichtspunkten des Kommunal- und Vergaberechts unter Berücksichtigung des jeweiligen Umsetzungsaufwands. Hierbei wird die Verfahrensdauer für die jeweiligen organisationsrechtlichen Maßnahmen zu berücksichtigen sein. Es kommen verschiedene Organisationsvarianten in Betracht:

- a. Beauftragung der AöR
- b. Beauftragung der Solarstrom GmbH Ahrweiler
- c. Die Gründung einer neuen Aufbaugesellschaft

Die Prüfung der jeweiligen Organisationsvarianten im Rahmen der Auslagerung der Projektsteuerung erfolgt unter den wesentlichen in Betracht kommenden rechtlichen Aspekten, wozu insbesondere gehören:

- Kommunalrecht, Kommunalverfassungsrecht
- Anstaltsrechtliche Regelungen
- Gemeindefirtschaftsrecht
- Vergaberecht
- Fördermittelrecht
- wasserrechtliche Rahmenbedingungen (WHG, LWG RP)

Zudem wird bei der rechtlichen Prüfung der Organisationsvarianten auch der zu erwartende Umsetzungsaufwand berücksichtigt.

Dies betrifft bspw. den Umfang und die Komplexität des Gründungsverfahrens, die erforderliche Beteiligung der Gremien, Abstimmungen bzw. die Zustimmung der Kommunalaufsicht, verwaltungsorganisatorische Aspekte im Hinblick auf die organisatorische Ausgliederung von Aufgaben.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, welche Möglichkeiten des Personaleinsatzes für das Personal in der neuen Organisationseinheit nach Beendigung der Wiederaufbauaufgaben besteht.

2. Gegenüberstellung mit dem Status quo

Im Zusammenhang mit den oben dargestellten Organisationsüberlegungen ist im Hinblick auf die Zielvorstellung des Kreises eine Bewertung des Status quo in Bezug auf die Organisation der Projektsteuerung der Fluthilfemaßnahmen vorzunehmen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie die Aufgaben der Projektsteuerung beim Kreis selbst (in Bezug auf die Gewässerwiederherstellung) bzw. beim ESG (in Bezug auf den Aufbau der kreiseigenen Schulen) organisiert sind und welche Vor- und Nachteile der bestehenden Organisationsstruktur sich im Verhältnis zu einer Auslagerung ergeben. Auch spielt hierbei der oben dargestellte Umsetzungsaufwand bei den Organisationsalternativen eine Rolle.

3. Finanzierbarkeit

Die verschiedenen Organisationsvarianten sollen auch anhand der Finanzierbarkeit der Personalkosten im Hinblick auf Einsparungspotential und Fördermittel geprüft werden, insbesondere anhand der VV Wiederaufbau RLP 2021.

4. Inanspruchnahme externer Projektsteuerung und Übertragung von Bauherrenaufgaben

Zur Entlastung der Verwaltung oder des ESG wird die Möglichkeit einer Inanspruchnahme externer Projektsteuerung sowie die Übertragung von Bauherrenaufgaben auf einen Dienstleister geprüft. Bei den zu übertragenden Bauherrenaufgaben sind unter anderem die Planungsanforderungen aufzulisten, deren Umsetzung zu überwachen und Entscheidungen für die Umsetzung zu treffen.

Die auch organisatorische Aspekte einschließende rechtsgutachterliche Stellungnahme schließt mit einer ersten Bewertung für die geeignete Organisationsvariante unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Kreises ab.

III. Im Folgenden: Begleitung des Umsetzungsverfahrens

Wenn auf Grundlage der oben dargestellten rechtlichen Prüfung der Organisationsalternativen eine Grundsatzentscheidung des Kreistages im Hinblick auf die favorisierte Organisationsform getroffen wurde, kann die rechtliche Begleitung der Umsetzungsphase für das Gründungs- bzw. Übertragungsverfahren für die gewählte Zielstruktur erfolgen.

Dies umfasst bspw. die Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse der Gremien, die Erstellung des erforderlichen Regelwerks (ggf. Änderung der Anstaltssatzung, Entwurf eines Gesellschaftsvertrages, etwaige Dienstleistungsverträge sowie Geschäftsordnungen). Maßgebend ist zudem eine frühzeitige Einbindung und Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsicht.

Im Rahmen des Gründungsverfahrens sind weiterhin Vorlagen für die entscheidungsbefugten Gremien (Kreistag, Verwaltungsrat der AöR) zu fertigen.

In diesem Zusammenhang bieten wir auch die Erarbeitung eines Projektmanagements an (Aktivitäten- und Ablaufplan), der die wesentlichen Verfahrensschritte, die wesentlichen Aufgaben, die jeweiligen Zuständigkeiten sowie Termine und Fristen umfasst.

Den Abschluss des Gründungsverfahrens bildet schließlich die Konstituierung der neuen Organisationsform. Hier leisten wir Unterstützung bei der Vorbereitung der konstituierenden Sitzung bzw. der Gründungsversammlung durch Erarbeitung der entsprechenden Beschlussvorlagen.

C. Angebot einer Rahmenvereinbarung

Anlässlich dieser Beauftragung durch Ihr Haus möchten wir Ihnen eine Rahmenvereinbarung anbieten, die als Grundlage für diese Beauftragung sowie eine eventuelle spätere Mandatierung durch Ihr Haus von Fall zu Fall dienen kann.

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erstellung eines Rechtsgutachtens im Zusammenhang mit der Prüfung, ob die AWB Ahrweiler AöR und die Solarstrom Ahrweiler GmbH mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau im Rahmen einer In-house Vergabe beauftragt werden können. In diesem Zusammenhang soll auch die Möglichkeit einer Gründung einer Aufbaugesellschaft geprüft werden und welche Tätigkeiten auf sie übertragen werden könnten. Abschließend soll die Übertragung von Bauherrenaufgaben an einen Dienstleister rechtlich begutachtet werden.

Weitere rechtlichen Fragestellungen können auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung jeweils auf Anforderung bearbeitet werden.

I. Aufwand und Vergütungsvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet keine festen Verpflichtungen Ihrerseits, insbesondere kein Stundenkontingent mit einer laufenden Zahlungsverpflichtung. Wir

werden lediglich auf Anforderung tätig, unsere Tätigkeit erfolgt dann auf Grundlage der beiliegenden Rahmenvereinbarung.

Die Vergütung unserer Tätigkeit erfolgt grundsätzlich nach Stundenaufwand.

Unsere Stundensätze betragen pro Stunde für den geschäftsführenden Partner 280,00 Euro, für Partner sowie Of Counsel 260,00 Euro, für Salary Partner 250,00 Euro, für Senior Associate 220,00 Euro sowie für Associate 190,00 Euro. Die Vergütung wird viertelstündlich für jede angefangene Viertelstunde berechnet. Der Rechtsanwalt führt über die Tätigkeit Aufzeichnung, aus denen sich das Datum und die Dauer der Tätigkeit sowie die Tätigkeitsart ergeben.

Daneben werden lediglich jeweils anfallende Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten abgerechnet.

Zudem wird eine Verwaltungskostenpauschale erhoben, mit der Kosten für Schreiarbeiten, Telekommunikationsdienstleistungen, Fotokopien sowie insbesondere der Aufwand für die wissenschaftlichen Mitarbeiter abgedeckt werden. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 10 % des jeweiligen Rechnungsbetrages (Netto), höchstens jedoch 500,00 Euro je Rechnungsstellung.

Vor dem Hintergrund des oben dargestellten Prüfungsumfanges gehen wir aktuell auf Grundlage der vorliegenden Informationen und Unterlagen von einem Aufwand von ca. 100 bis 120 Stunden für die Erstellung des Rechtsgutachtens aus.

Darin ist ein Vorstellungstermin enthalten.

Weitere Präsenztermine sowie die Erstellung von Präsentationen z. B. für die Gremien, sind von dieser Stundenschätzung nicht umfasst.

Die Begleitung des Umsetzungsverfahrens nach einer erfolgten Grundsatzentscheidung ist von der Aufwandsschätzung ebenfalls nicht umfasst.

Wir haben Ihnen den Entwurf eines Beratungsvertrages mit Vergütungsvereinbarung in zweifacher Ausfertigung **beigelegt**. Wenn Sie mit dem Angebot einverstanden sind, dürfen wir Sie bitten, uns ein Exemplar des Vertrages sowie der ebenfalls

in zweifacher Ausfertigung beiliegenden Haftungsvereinbarung unterschrieben zurückzusenden.

II. Haftungsregelung

Wir weisen darauf hin, dass der beigefügte Vertrag auch eine Haftungsregelung enthält. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Rechtsanwalt, der eine Angelegenheit bearbeitet, nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt persönlich haftet. § 52 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sieht deshalb die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung vor.

Für einfache Fahrlässigkeit kann eine Haftungsbeschränkung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen Betrag von 1 Mio. Euro erfolgen, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. § 5 der Vereinbarung sieht eine Beschränkung der Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 5 Mio. Euro für den einzelnen Schadensfall und 10 Mio. Euro für alle Schadensfälle eines Jahres vor. Dies entspricht der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung.

In § 5 dieses Vertrages wird auf Grundlage von § 52 BRAO weiterhin vereinbart, hinsichtlich der Begrenzung unserer Haftung für alle Fälle der Fahrlässigkeit, die über einfache Fahrlässigkeit hinausgehen, eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Wir schlagen Ihnen dazu vor, auch insoweit eine Haftungssumme von 5 Mio. Euro für den einzelnen Schadensfall und 10 Mio. Euro für alle Schadensfälle eines Jahres zu vereinbaren. Eine entsprechende Haftungsvereinbarung haben wir vorbereitet und diesem Schreiben beigefügt. Sollten Sie eine höhere Haftungssumme wünschen, so sind wir gern bereit hierauf einzugehen. Die zu vereinbarende Vergütung zzgl. Umsatzsteuer erhöht sich in diesem Fall um die uns entstehenden zusätzlichen Versicherungskosten. Bitte teilen Sie uns erforderlichenfalls die gewünschte Haftungssumme mit, damit wir ein entsprechendes Angebot für eine Höherversicherung einholen können.

Bei der uns übertragenen Aufgabenstellung kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine etwaige fahrlässige Pflichtverletzung ein Schaden entsteht, der höher ist als die vorgesehene Haftungshöchstgrenze. Durch die vorgeschlagene Haftungsvereinbarung werden im theoretischen Haftungsfall die Ansprüche auf Schadensersatz gegen Gruneberg Rechtsanwälte auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Zudem lässt sich die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Angelegenheiten, die im Rahmen der laufenden Beratung durch uns künftig zu bearbeiten sein werden und damit das theoretische Schadensrisiko, für Sie und für uns, nicht abschätzen. Damit eine reibungslose und schnelle Beratung im Einzelfall gewährleistet ist, schlagen wir vor, die Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung grundsätzlich auf alle Angelegenheiten zu erstrecken, die wir auf Grundlage des Beratungsvertrages künftig für Sie bearbeiten werden. Sollten Sie künftig in einzelnen Angelegenheiten, in denen wir tätig werden sollen, eine höhere Haftungs- und Deckungssumme für erforderlich halten, werden wir auf Ihre entsprechende schriftliche Aufforderung ein Angebot eines Haftpflichtversicherers für eine Zusatzversicherung einholen und Ihnen ein Angebot für eine modifizierte Haftungsvereinbarung unterbreiten. Bis zum Abschluss einer modifizierten Haftungsvereinbarung für die konkrete Angelegenheit gelten die vereinbarten Haftungsbeschränkungen auch für diese Angelegenheit.

III. E-Mail-Verkehr

Erfahrungsgemäß kann es bei der Abwicklung von Mandaten zur Beschleunigung der Kommunikation zweckmäßig sein, mit Ihnen oder beteiligten Dritten Schriftstücke auch per E-Mail auszutauschen. Wir weisen darauf hin, dass bei unverschlüsselten E-Mails über das Internet Dritte Zugriff auf den E-Mail-Inhalt haben können und damit die bei Anwälten gebotene Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann. Wir werden daher Schriftstücke in Ihren Angelegenheiten nur dann unverschlüsselt per E-Mail übermitteln, wenn uns Ihre schriftliche Zustimmung zur unverschlüsselten Übertragung von E-Mails vorliegt.

Eine entsprechende Zustimmungserklärung haben wir vorsorglich **beigefügt**. Wenn Sie damit einverstanden sind, bitten wir um Unterzeichnung und Rückgabe. Sollten Sie eine verschlüsselte Übermittlung von E-Mails wünschen, setzen Sie sich bitte zur Klärung der technischen Fragen mit unserem Sekretariat in Verbindung.

IV. Vertraulichkeit

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass wir aufgrund der Vertraulichkeit des Mandatsverhältnisses in die Rahmenvereinbarung auch eine Verschwiegenheitsverpflichtung aufgenommen haben, die für beide Seiten gilt. Danach dürfen Schriftverkehr, Arbeitsergebnisse, Gutachten, Stellungnahmen oder Ähnliches ohne Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden.

V. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Anliegend erhalten Sie zu Ihrer Kenntnisnahme unseren Hinweis zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO.

VI. Erfahrungen und Referenzen im Bereich der kommunalen Organisationsberatung

Zu den wesentlichen Schwerpunkten der Kanzlei Gruneberg Rechtsanwälte gehört die rechtliche Beratung und Begleitung von komplexen Organisationsmaßnahmen, wie bspw. der Gründung von Zweckverbänden, Interkommunalen Kooperationen, Anstaltsgründungen, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen usw.

In diesem Zusammenhang bieten wir eine umfassende rechtliche Beratung in kommunalrechtlicher, kommunalverfassungsrechtlicher, vergaberechtlicher, gemeindefachrechtlicher sowie gebührenrechtlicher Hinsicht an.

Dabei ist die vergaberechtliche Beurteilung derartiger kommunaler Organisationsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf eine vergaberechtskonforme Ausgestaltung interkommunaler Kooperationen sowie In-House-Konstellationen, von besonderer Bedeutung. Zu den Referenzprojekten der Kanzlei gehören bspw. die Gründung des Zweckverbandes RegioEntsorgung sowie die Gründung der RegioEntsorgung AöR, die rechtliche Begleitung der Gründung der bonnorange AöR sowie des länderübergreifenden Abfallzweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation REK.

Zudem haben wir den Abschluss einer länderübergreifenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Münster mit 12 niederländischen Kommunen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft begleitet.

Der Kanzleihinhaber verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung in verschiedenen Bereichen der Kommunalwirtschaft, bspw. als Referent und Geschäftsführer im Verband kommunaler Unternehmen sowie im Verband kommunaler Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (VKS) sowie über eine mittlerweile über 20-jährige anwaltliche Tätigkeit im Bereich Kommunalwirtschaft.

Der Kollege Udo Kotzea verfügt über eine jahrzehntelange berufliche Erfahrung in der Kommunalaufsicht und insbesondere dem kommunalen Wirtschaftsrecht bei der Bezirksregierung Köln.

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt und stehen selbstverständlich für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Gruneberg
Rechtsanwalt
Dipl.-Verwaltungswirt



Udo Kotzea
Rechtsanwalt